

Information zur Antragstellung Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Für den Antragsteller sind insbesondere folgende Informationen zu beachten:

1. Antragstellung auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen,
2. Beantragung der Auszahlung der Umstrukturierungs- und Umstellungsmittel,
3. Abgabe des Gemeinsamen Antrags zur Erfüllung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance),
4. Sanktionen bei Nichterfüllung oder teilweiser Erfüllung von Auflagen,
5. Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von EU-Mitteln.

1. Antrag auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Der **Antrag** auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen muss **bis 31.12.2010 bei den Landratsämtern - untere Landwirtschaftsbehörden** - vorliegen, wenn die Maßnahme im Jahr 2011 durchgeführt werden soll.

Antragsberechtigt sind Bewirtschafter von Rebflächen. Die Flurstücke müssen in der Weinbaukartei von Baden-Württemberg auf die antragstellende Person erfasst sein. Falls die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht als Bewirtschafterin in der Weinbaukartei geführt wird, muss sie bei Antragstellung zumindest eine Pacht- oder Kaufvereinbarung vorlegen. Auf eine Aktualisierung der Weinbaukartei ist zu achten.

Da die Auszahlung aller Förder- und Ausgleichsmaßnahmen zentral unter Verwendung der DU-Nummer erfolgt, ist sicherzustellen, dass der Antragsteller für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung und der spätere Antragsteller des Gemeinsamen Antrags gleichlautend ist (z.B. keine Stellung der Anträge durch verschiedene Familienmitglieder, es sei denn bei eingetragenen Personengesellschaften mit nachgewiesener Zeichnungsberechtigung).

Bei Pacht- und Bewirtschaftungsverträgen ist ausschließlich der in der Weinbaukartei eingetragene Pächter antragsberechtigt.

Eventuell erforderliche Pflanzrechtsübertragungen müssen bis 31. Dezember 2010 beim jeweiligen Regierungspräsidium beantragt werden und bis zur Pflanzung genehmigt worden sein!

1.1. Maßnahmen

1. Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik durch Aufbau von Rebflächen mit dem Ziel, Flächen mit Gassenbreiten von mindestens 1,80 Metern zu schaffen. Damit muss mindestens eine der folgenden Maßnahmen verbunden sein:

- ein Rebsortenwechsel (lt. Rebsortenschlüssel der Antragsunterlagen) – Maßnahmencode (MC) 10,
- eine Gassenverbreiterung von mindestens 15 cm – MC 20,
- die Umstellung von Flächen mit ungünstigen Bewirtschaftungsstrukturen (z.B. Flächen mit unterschiedlichen Gassenbreiten, trapezförmiger Auszeilung, Pergola-, Einzelstock- und Umkehrerziehung im Altbestand und Geländeverschiebungen) – MC 30 bis 35.
- Bestockung nach einer Brache von max. 5 Jahren Dauer – MC 10.
- Einer Umbepflanzung im Zusammenhang mit einer Übertragung des Rechts auf Wiederbepflanzung – MC 11.

2. Die Schaffung von Direktzugfähigkeit sowie der Aufbau von Rebflächen ohne Vorgabe der Mindestgassenbreite ab einer Hangneigung von 30% - MC 50 und 51.

Die Maßnahmen unter 1. und 2. werden in Abhängigkeit von der Hangneigung zur Zeit mit folgenden Beträgen gefördert:

- Flachlagen < 30 % Hangneigung 7.000 €/ha
- Lagen ≥ 30 % und < 45 % Hangneigung 12.000 €/ha
- Lagen ≥ 45 % Hangneigung 18.000 €/ha.

Jedes Flurstück wird der überwiegenden Hangneigungsstufe des Flurstücks zugeschlagen. Diese Zuordnung der Hangneigungsklasse erfolgt automatisiert entsprechend der Hangneigungskulisse zur Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen.

3. Der Aufbau von Rebflächen nach Bodenordnungsverfahren – MC 60 – wird mit einem Förderbetrag von zur Zeit 7.000 €/ha gefördert, eine Berücksichtigung der Hangneigung erfolgt nicht.

4. Mit einem Förderbetrag von zur Zeit 18.000 €/ha werden gefördert:

- Der Aufbau von Rebflächen sowie von langfristig funktionsfähigen Böschungen/Mauern in Reblagen mit Lößterrassen/Terrassen, die ein Gefälle ab 30 % - über die Hangkante gemessen - aufweisen, die zu einem wesentlichen Teil maximal 8 m breit sind oder deren wegemäßige Erschließung unzureichend ist – MC 70 und 71,
- die Umstellung auf Querterrassen – MC 40 und 41.

Pflanzungen auf sonstigen vorhandenen Terrassen gelten als Flachlage und werden ggf. gemäß den Punkten 1 und 2 gefördert.

5. Der Aufbau von Rebflächen sowie von langfristig funktionsfähigen Mauern in terrassierten Handarbeitslagen (Mauersteillagen) wird mit einem Förderbetrag von zur Zeit 28.000 €/ha gefördert – MC 80 und 81.

Ausschlaggebend bei den Punkten 4 und 5 sind die Verhältnisse nach Umsetzung der Maßnahme. Die Kombination der Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 5 ist nicht möglich.

6. die ortsfeste Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen wird mit einem Förderbetrag von zur Zeit 1.800 €/ha gefördert – MC 90 und 91. Eine Förderung ist auch für Anlagen möglich, die in bestehende Rebanlagen eingebaut werden. Die Tröpfchenbewässerungsanlagen können nur auf Flächen gefördert werden, auf denen bisher keine Tröpfchenbewässerungsanlage installiert war. Die Kombination mit den übrigen Maßnahmen ist möglich. **(Die Bestellung, Beschaffung und Installation einer Tröpfchenbewässerungsanlage darf erst nach einer Mitteilung der unteren Landwirtschaftsbehörde über die Förderfähigkeit Ihres Antrages erfolgen. Sollte es aufgrund betrieblicher Gegebenheiten erforderlich sein, die Tröpfchenbewässerungsanlage vor Erhalt dieser Mitteilung zu bestellen, zu beschaffen und oder zu installieren, müssen die antragstellenden Personen für die betreffenden Flurstücke den vorzeitigen Beginn für die Maßnahme Tröpfchenbewässerung beantragen. Über den Antrag auf vorzeitigen Beginn entscheidet die untere Landwirtschaftsbehörde. Die Bestellung und Beschaffung ist erst nach Erhalt einer Ausnahmegenehmigung mit vorzeitigem Beginn oder nach Erhalt der Ent-**

scheidung über den Förderantrag möglich.) Ein Antrag auf vorzeitigen Beginn der Installation der Tröpfchenbewässerungsanlage kann auf dem jeweiligen Flurstücksverzeichnis gestellt werden.

Eine Förderfähigkeit entsprechender Maßnahmen auf ehemals unbestockten Flächen nach einer Übertragung des Rechts auf Wiederbepflanzung ist gegeben.

Nähere Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen und den dazugehörigen Maßnahmcodes sind den Ausfüllhinweisen zur Anlage Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

1.2. Mindestparzellengröße

Die umstrukturierte oder umgestellte Rebfläche darf 3 Ar nicht unterschreiten, damit eine Beihilfe gewährt werden kann. Dies bedeutet, dass je Antragsteller die zusammenhängende förderfähige Fläche, sowohl bei der Umstrukturierung und Umstellung (Maßnahmcodes 10 – 81) als auch bei der Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen (Maßnahmcodes 90 und 91), mindestens 3 Ar betragen muss. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn die Flurstücke zusammen liegen, und im selben Jahr umstrukturiert (gepflanzt) werden bzw. die Installation der Tröpfchenbewässerungsanlage erfolgt.

Die Mindestgröße eines Flurstücks, für das eine Beihilfe gewährt werden kann, darf ein Ar **nicht** unterschreiten. Teilflächen von Flurstücken können gefördert werden, wenn sie zwar kleiner als ein Ar sind aber mit anderen Flurstücken zusammenliegen und mindestens 3 Ar ergeben.

2. Beantragung der Auszahlung der Umstrukturierungs- und Umstellungsmittel

Der **Auszahlungsantrag** ist **bis 15. Mai 2011 (Ausschlussfrist)** im Rahmen des Gemeinsamen Antrags bei den unteren Landwirtschaftsbehörden zu stellen. Bitte beachten Sie, dass **die InVe-KoS-Bestimmungen bezüglich der verspäteten Einreichung des Gemeinsamen Antrags bei der Beantragung der Auszahlung der Umstrukturierungsmittel keine Anwendung** finden. Die Pflöpfrebenrechnungen und Rechnungen für Tropfschläuche können bis 15. Juli 2011 nachgeliefert werden. Mit Vorlage der Rechnung wird die Durchführung der jeweiligen Maßnahme angezeigt und die Vor-Ort Kontrolle ausgelöst.

3. Abgabe des Gemeinsamen Antrags zur Erfüllung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)

Die Gewährung von Zahlungen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ist seit dem 1. August 2008 an die **Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz** (Cross Compliance) geknüpft. Diese muss der Antragsteller **in den drei der Auszahlung der Umstrukturierungsmittel folgenden Jahren einhalten**. Um die Überprüfung der anderweitigen Verpflichtung durchführen zu können, ist der **Antragsteller verpflichtet**, innerhalb dieses Zeitraums **den Gemeinsamen Antrag zu stellen**.

Verstöße bei Cross Compliance führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen (u.a. Betriebsprämie), flächenbezogenen Maßnahmen der zweiten Säule (z.B: MEKA; AZL, LPR) und der Zahlungen der Umstrukturierungs- und Umstellungsmittel.

Eine detaillierte Beschreibung des Kontroll- und Sanktionssystems liegt den unteren Landwirtschaftsbehörden vor oder ist im Internet unter <http://www.gap-bw.de> abrufbar.

Die Cross Compliance-Regelungen umfassen:

- Grundanforderung an die Betriebsführung (19 einschlägige, schon bestehende EU-Richtlinien und -Verordnungen),
- Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand,
- Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland.

Die Cross Compliance Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Zahlungen für die Umstrukturierung von Rebflächen oder flächenbezogene Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten, auch wenn diese in unterschiedlichen Bundesländern liegen, die Cross Compliance Verpflichtungen einhalten muss. Dabei ist es unerheblich in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Förder- und Ausgleichszahlungen berücksichtigt wurden.

Grundanforderung an die Betriebsführung

Die Grundanforderungen (= Standards) ergeben sich aus den 19 im Anhang III der Horizontalen Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aufgeführten EU-Richtlinien und -Verordnungen aus den Bereichen **Umwelt**; mit FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Nitratrichtlinie, Grundwasserrichtlinie und Klärschlammrichtlinie, **Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen**. Darunter fallen Rechtsbereiche wie die Pflanzenschutzmittelrichtlinie, Grundanforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, Tierkennzeichnung, das Verbot der Verwendung bestimmter hormonaler Stoffe sowie die Meldung bestimmter Tierkrankheiten, **Tierschutz**; mit den Richtlinien über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie über die Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern und Schweinen.

Diese EU-Verordnungen sind bereits geltendes Recht bzw. über Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Somit ergeben sich aus diesem Bereich keine neuen Verpflichtungen für die Praxis. Vielmehr handelt es sich um gesetzliche Standards, die derzeit bereits einzuhalten sind. Festgestellte Verstöße werden deshalb außerdem von den zuständigen Behörden im Rahmen des Fachrechtes geahndet.

Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

Alle landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere die aus der Produktion genommenen Flächen sind in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten. Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gibt im Anhang III den Rahmen für diese Anforderungen vor. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die in diesem Anhang genannten „Gegenstände“ u. a.

- Bodenerosion,
- organische Substanz im Boden,
- Bodenstruktur und
- Instandhaltung von Flächen (beinhaltet auch die Nichtbeseitigung von Landschaftselementen)

- Gewässerschutz

zu präzisieren und in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland erfolgte dies u. a. im November 2004 mit der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Cross Compliance Verpflichtungen die bestehenden Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Fachrecht ergeben, auch einzuhalten, die teilweise die Cross Compliance-Anforderungen übersteigen oder umfassender sind. Ahndungen nach dem deutschen Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen somit nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Cross Compliance Verpflichtungen verstoßen wird.

Aus der Gesamtheit aller Antragsteller werden jährlich 1 % der Betriebe und je Rechtsakt/Standard auf die Einhaltung von Cross Compliance geprüft.

Die Nichteinhaltung der Anforderungen führt, unabhängig von einem eventuellen Bußgeldverfahren im Fachrecht, zur Kürzung aller Zahlungen. Die Kürzung bei Nichteinhaltung einer Anforderung infolge von Fahrlässigkeit beträgt in der Regel 3 % aller Zahlungen, wobei je nach Schwere des Verstoßes die Kürzung auf 1 % zu vermindern oder auf 5 % zu erhöhen ist. Bei wiederholten Verstößen erhöht sich die Kürzung auf maximal 15 %. Vorsätzlich begangene Verstöße können bis zur vollständigen Versagung der Prämie im aktuellen und zusätzlich auch im Folgejahr führen.

Die im Rahmen von Cross Compliance im einzelnen einzuhaltenden Anforderungen entnehmen Sie bitte der "Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) – Ausgabe 2010".

Diese Broschüre ist bei der örtlich zuständigen Unteren Landwirtschaftsbehörde erhältlich und steht im Internet unter <http://www.gap-bw.de> zum Download zur Verfügung. Zudem sind dort weitere Informationen zu Cross Compliance zu finden.

Verspätete Einreichung

In den drei auf die Auszahlung der Mittel der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen folgenden Jahre muss zur Einhaltung der Cross Compliance der Gemeinsame Antrag mit allen erforderlichen Anlagen bis spätestens 15. Mai (Einreichungsfrist) **bei der unteren Landwirtschaftsbehörde eingehen.** Bei **den Anträgen**, die bis zu 25 Kalendertage nach dem 15. Mai eingehen, wird - außer im Fall höherer Gewalt und bestimmten außergewöhnlichen Umständen – die Zahlung um je 1% für jeden verspäteten Arbeitstag gekürzt bzw. zurückgefordert. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Gemeinsame Antrag abgelehnt. Ein Fall höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände ist innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber hierzu in der Lage ist, schriftlich der unteren Landwirtschaftsbehörde mitzuteilen.

Änderung eines eingereichten Flächenantrags

Bis zu 25 Kalendertage nach der genannten Einreichungsfrist ist eine Änderung bzw. Ergänzung eines eingereichten Gemeinsamen Antrags möglich. Die Mitteilung der Änderung / Ergänzung

muss **schriftlich** bei der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen. Folgende Änderungen sind ohne Beihilfekürzungen bis zum 31. Mai möglich:

- Nachmeldung einzelner landwirtschaftlich genutzter Schläge,
- Änderung der Nutzung oder der Antragstellung auf Beihilfen bei einzelnen beantragten Schlägen,
- Nachmeldung bzw. Änderung anspruchsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen.

Flächenangaben und -sanktionen

Der Antragsteller hat alle seine landwirtschaftlichen Flächen im Allgemeinen Flurstücksverzeichnis anzugeben, unabhängig davon, ob sie für die jeweilige Fläche Beihilfen beantragt werden. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, erfolgen je nach Schwere des Verstoßes Kürzungen der EU-Direktzahlungen und sonstigen Fördermaßnahmen.

4.Sanktionen bei Nichterfüllung oder teilweiser Erfüllung von Auflagen

Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen, nicht erfüllt, so wird die beantragte Beihilfe auf Grundlage der Schwere, Ausmaß und Dauer des festgestellten Verstoßes gekürzt oder verweigert. Von Sanktionen kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller die untere Landwirtschaftsbehörde **schriftlich** darüber informiert hat, dass der Antrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist. Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn der Antragsteller von einer anstehenden Vor-Ort-Kontrolle Kenntnis erlangt hat oder bereits über Unregelmäßigkeiten im Antrag unterrichtet war.

5. Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von EU-Mitteln

Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat, im folgenden Informationen genannt, werden im Internet veröffentlicht.

Folgende Informationen werden ausgewiesen:

- a) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,
- b) bei juristischen Personen der vollständige eingetragene Name mit Rechtsform,
- c) bei Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der vollständige, eingetragene oder anderweitig amtlich anerkannte Name der Vereinigung,
- d) Postleitzahl und Gemeinde, in der der Empfänger wohnt oder eingetragen ist,
- e) für den EGFL der Betrag der Direktzahlungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), die der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr (16. Oktober bis 15. Oktober des Folgejahres) erhalten hat,
- f) für alle sonstigen Zahlungen aus dem EGFL außerdem der Betrag, den der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat,

- g) für den ELER der Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel, die der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat; hierzu gehören der Betrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der Betrag der nationalen öffentlichen Mittel,
- h) die Gesamtsumme der Beträge der zuvor genannten Zahlungen, die der Empfänger im betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.08.2005, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 (ABl. L 322 vom 07.12.2007, S. 1), und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) (ABl. L 76 vom 19.03.2008, S. 28). In Deutschland erfolgt die Veröffentlichung entsprechend den Vorgaben des Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz - AFIG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330) sowie der Verordnung über die Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung - AFIVO) vom 10.12.2008 (eBAnz AT 147 2008 VI 7847-30-1).

Die Informationen werden auf einer Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlicht. Die Europäische Kommission richtet unter ihrer zentralen Internetseite eine Website http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm ein, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung Personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1), sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

Natürliche Personen haben als Empfänger von Fondsmitteln bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer unrichtigen Daten. Ferner können sich natürliche Personen als Empfänger von Fondsmitteln gegen die rechtmäßige Veröffentlichung ihrer Daten zur Wehr setzen (sog. Einwendungsrecht), soweit ein schutzwürdiges, in seiner persönlichen Situation begründetes Interesse (z. B. bei drohender Gefahr für Leib und Leben) vorliegt. Die Geltendmachung dieser Rechte ist nicht an eine besondere Form gebunden und kann bei den für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen eingelegt werden. In Baden-Württemberg sind dies die für die Antragsannahme und –bewilligung zuständigen Stellen, in der Regel das örtlich zuständige Landratsamt oder das Bürgermeisteramt im Stadtkreis. Gegebenenfalls erfolgt eine Weiterleitung zur zuständigen Stelle.

Ausfüllhinweise

Zum Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Bitte beachten Sie, dass nur ein vollständiger Antrag bearbeitet werden kann. Das bezieht sich sowohl auf die erforderlichen Angaben im Antrag wie auch auf die beigelegten Anlagen.

Zu 1: Adresse und Bankverbindung

Sofern Sie schon am Antragsverfahren „Gemeinsamer Antrag“ teilnehmen, können Sie den aktuellen Adressaufkleber dieses Programms verwenden. Ansonsten tragen Sie bitte die notwendigen Angaben gut lesbar in die vorgesehenen Felder ein (nicht mit Bleistift).

Unternehmensnummer:

Für die Teilnahme an Förderprogrammen ist eine Unternehmensnummer (UD-Nr.) notwendig. Diese tragen Sie bitte im entsprechenden Feld ein. Sollten Sie noch keine UD-Nr. haben, ist diese bei Ihrem zuständigen Landratsamt zu erfragen.

Zu dieser UD-Nr. gehört eine Bankverbindung, die Sie bei der erstmaligen Vergabe der UD-Nr. angeben müssen. Die Auszahlung erfolgt auf diese der UD-Nr. hinterlegten Bankverbindung.

Antragsberechtigt sind die Bewirtschafter der Rebflächen, diese sind in UD und Weinbaukartei gleichlautend anzugeben. Die bei den Behörden hinterlegten personenbezogenen Daten zum Antragsteller (Name, Anschrift) zur UD-Nummer müssen mit denen in der Weinbaukartei zu den beantragten Rebparzellen übereinstimmen!

Zu 2: Antragstellernummer Weinbaukartei:

Tragen Sie hier bitte die Antragstellernummer der Weinbaukartei ein. Diese finden Sie auf den Änderungsmeldungen zur Weinbaukartei. **Hier darf nur die Weinbaukarteinummer des Antragstellers eingetragen werden.**

Pacht-/Kaufflächen: Für Pacht-/Kaufflächen, die noch nicht auf Ihrer Änderungsmeldung zur Weinbaukartei erfasst sind, benötigen Sie eine gültige Pacht-/Kaufvereinbarung. Die Antragstellernummer Weinbaukartei des bisherigen Bewirtschafters (99999999.....) muss auf der jeweiligen Pacht-/Kaufvereinbarung vermerkt sein.

Zu 3: Ich beantrage:

Mit der Antragstellung beantragen Sie eine Förderung gemäß dem Flurstücksverzeichnis, das dem Antrag als Anlage beizulegen ist.

Für jede Gemarkung ist ein separates Flurstücksverzeichnis (Anlage) zu verwenden (siehe Ausfüllhinweise zu Anlage Flurstücksverzeichnis).

Zu 4. und 5. Erklärungen

Die Erklärungen zum Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramm sind dringend zu beachten, die subventionserheblichen Tatsachen sind Grundlage aller EU-Förderverfahren.

Die Informationen zu den anderweitigen Verpflichtungen (CC) und dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem finden Sie auf der Anlage "Information zur Antragstellung Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen" oder auf folgenden Internetseiten:

<http://www.landwirtschaft-bw.info/servlet/PB/menu/1293713/index.html>

http://www.landwirtschaft-bw.info/servlet/PB/show/1191481_11/lel_Checkliste%20Cross%20Compliance%202010.pdf

http://www.landwirtschaft-bw.info/servlet/PB/show/1294886_11/mlr_CC-Infobroschüre_2010.pdf

Mit der Unterschrift erkennen Sie diese an.

Zu 6. Hinweis/Erklärung zum Datenschutz

Kreuzen Sie hier bitte das zutreffende Feld (einverstanden / nicht einverstanden) an.

Wir weisen Sie darauf hin, dass bei "nicht einverstanden" die Antragsbearbeitung nicht möglich ist.

Zu 7: Folgende zwingend erforderliche Anlagen sind beigelegt:

Kreuzen Sie an, welche Anlagen beigelegt sind. Verwenden Sie für jede Gemarkung ein separates Verzeichnis!

Beachten Sie, dass fehlende oder mangelhafte Anlagen einen fristgerechten Ablauf der Antragsbearbeitung verhindern und ggf. zu einem Ausschluss von der Förderung führen!

Zu 8. Transparenz

Die Vorgehensweise zur Transparenz ausgezahlter EU-Fördermittel sind zukünftig für das Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramm anzuwenden.

Zu 9. Unterschrift des Antragstellers:

Unterschreiben Sie bitte den Antrag mit Datum an der vorgesehenen Stelle. Die beizufügenden Anlagen sowie die beiliegenden Erläuterungen sind Bestandteil des Antrages. Dies erkennen Sie mit der Unterschrift an.

Der Antrag darf nur vom Bewirtschafter selbst oder von einer für die Zeichnung befugten Person unterschrieben werden. Die Zeichnungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen oder muss der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegen.

**Antrag auf Förderung
der Umstrukturierung und
Umstellung von Rebflächen
nach VO (EG) Nr. 555/2008.**

Zuständig für die Bewilligung der Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfe sind die jeweiligen Landratsämter
- Untere Landwirtschaftsbehörden -.

Landratsamt

**Für das Antragsjahr 2010 muss der Antrag bis
spätestens 31. Dezember 2010 vorliegen.**

***Bitte beachten Sie die Erläuterungen und Ausfüllhinweise!
Eintragungen vollständig, gut lesbar und nicht mit Bleistift
vornehmen. Unterschriften und Erklärung (auch
Rückseite) sowie Anlagen unbedingt beachten!***

**Antragsberechtigt sind Bewirtschafter von
Rebflächen. Die Flurstücke müssen in der
Weinbaukartei von Baden-Württemberg erfasst sein**

Unternehmens-Nr.		Amts-Nr.		Landratsamt			
Land	Ortsnummer	Lfd.Nr.	P				
Natürliche Personen	Geburtsdatum			Nachname		Vorname	
	T	T	M M J J J J	ggf. Unternehmensbezeichnung:			
Gesellschaften, Vereine, sonst. juristische Personen	Gründungsdatum			Unternehmensbezeichnung			
	T	T	M M J J J J				
Postanschrift	Straße, Hausnummer, Postfach				Adresszusatz (z.B. Teilort)		
	PLZ	Postort des Unternehmens			Staat	Tel.-Nr. 1:	
	Bankbezeichnung		Bankleitzahl	Konto-Nr.		Tel.-Nr. 2, Handy:	
						Fax-Nr.:	
						E-Mail:	
2	Weinbaukarteinummer des Antragstellers:				Eingangsstempel		
	9	9	9	9			
3	<u>Ich beantrage :</u> Eine Förderung für die im beiliegenden Flurstücksverzeichnis aufgeführten Rebflächen (zusammenhängend mind. 3 Ar)						
4	<p><u>Erklärungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ich habe zu den von mir beantragten Fördermaßnahmen die Rechtsgrundlagen (EG-Verordnung, Verordnung des Bundes sowie Landesrichtlinie), die Erläuterungen zum Antrag sowie die nachstehenden Nebenbestimmungen zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass die Verordnungen, Landesrichtlinien und sonstige Regelungen beim Regierungspräsidium bzw. Landratsamt eingesehen werden können. - Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind. - Jede Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen werde ich der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich und Fälle höherer Gewalt innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ab dem ich als Antragsteller dazu in der Lage bin. - Ich verpflichte mich, die für die Antragsbewilligung und Kontrolle notwendigen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von 10 Jahren ab dem Datum der Antragsbewilligung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist. - Über mein Unternehmen wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet, noch habe ich ein Insolvenzverfahren beantragt. <p>Mir ist bekannt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass die Mittelauszahlung bis 15. Mai 2011 (Ausschlussfrist) des Jahres der Durchführung der Maßnahme im Rahmen der Antragstellung zum Gemeinsamen Antrag beim Landratsamt - untere Landwirtschaftsbehörde - beantragt werden muss. • dass vor Auszahlung der Fördermittel Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden. • dass Flächen, die seit Pflanzjahr 2004 aus Mitteln des Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramms gefördert wurden, von der Förderung ausgeschlossen sind und bei Flächen, die im Pflanzjahr 2011 gefördert werden, vor dem Jahr 2021 keine weitere entsprechende Beihilfe bei der Förderung der Pflanzung möglich ist. 						

Hinweis: Die Auszahlung erfolgt auf die der Unternehmensnummer hinterlegten Bankverbindung

Falls Unternehmensnummer nicht bekannt, bitte beim Landratsamt erfragen!**

Ausfüllhinweise**Zur Anlage Flurstücksverzeichnis des Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen****Anlage (Flurstücksverzeichnis)**

Tragen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Felder das Datum des Antrages, Ihren Namen und Anschrift sowie Ihre Unternehmensnummer ein und unterschreiben dieses Blatt im Feld unten links.

Für jede Gemarkung ist ein separates Blatt zu verwenden. Tragen Sie den Namen der Gemarkung in das vorgesehene Feld ein. Bei mehreren Blättern nummerieren Sie diese bitte (Feld rechts oben). Die grau hinterlegten Felder sind nicht vom Antragsteller auszufüllen.

Beachten Sie bitte, dass die Bestellung, Beschaffung und Installation einer Tröpfchenbewässerungsanlage erst nach einer Mitteilung der unteren Landwirtschaftsbehörde über die Förderfähigkeit Ihres Antrages erfolgen kann. Sollte es aufgrund betrieblicher Gegebenheiten erforderlich sein, die Tröpfchenbewässerungsanlage vor Erhalt dieser Mitteilung zu bestellen, zu beschaffen und oder zu installieren, müssen Sie für die betreffenden Flurstücke den vorzeitigen Beginn für die Maßnahme Tröpfchenbewässerung beantragen. Über den Antrag auf vorzeitigen Beginn entscheidet die untere Landwirtschaftsbehörde. Die Bestellung und Beschaffung ist erst nach Erhalt einer Ausnahmegenehmigung mit vorzeitigem Beginn oder nach Erhalt der Entscheidung über den Förderantrag möglich.

Auflistung entsprechend der Weinbaukartei:**Flurstückskennzeichen/Katasterfläche/Los-Nr.**

Die Auflistung der Flurstücke orientiert sich an der Weinbaukartei. Zur eindeutigen Identifikation geben Sie die bekannten Flurstückskennzeichnung (Flur-Nr./ Flurstücks-Nr./Unter-Nr.), die Katasterfläche und die Losnummer an.

Es ist unbedingt erforderlich, dass die Daten exakt aus der aktuellen Änderungsmeldung Weinbaukartei übernommen werden.

Bestehende Rebsorte

Tragen Sie die bestehende Rebsorte ein. Aus dem beigefügten (auf der Rückseite des Flurstücksverzeichnisses) Rebsortenschlüssel können Sie die dreistellige Nummer entnehmen und entsprechend übertragen. Bei den Maßnahmcodes 11, 41, 51, 71 und 81 ist hier 0 einzutragen.

Pflanzjahr:

Hier handelt es sich um das Pflanzjahr der bestehenden Rebsorte. Das Pflanzjahr entnehmen Sie der Änderungsmeldung Weinbaukartei. Bei den Maßnahmcodes 11, 41, 51, 71 und 81 ist hier 0 einzutragen.

Nettorebfläche:

Die Nettorebfläche ist für jedes Flurstück/Teilflurstück entsprechend der Änderungsmeldung Weinbaukartei einzutragen.

Auflistung der Umstrukturierungs- und Umstellungsdaten:**Bestockte Rebfläche nach Pflanzung:**

Tragen Sie hier die für die Umstrukturierung vorgesehene Fläche ein. Die tatsächliche förderfähige Fläche wird im Rahmen einer Vor-Ort Kontrolle durch die unteren Landwirtschaftsbehörden bestimmt.

Nicht bepflanzte Flächen (z.B. Rebzeilenunterbrechungen zum Durchqueren der Rebfläche mit Fahrzeugen) innerhalb der beantragten Rebflächen, **anderweitig genutzte Flächen** (z. B. Weinbergshäuschen, Wasserabläufe etc.) und **Flächen unter Baumkronen** sind nicht förderfähig.

Die beantragte Fläche darf nicht größer sein als die Nettorebfläche laut Weinbaukartei. Förderfähig ist maximal die beantragte Fläche.

Neue Rebsorte:

Tragen Sie die neue Rebsorte ein, die Sie zur Anpflanzung vorgesehen haben. Aus dem beigefügten Rebsortenschlüssel können Sie die dreistellige Nummer entnehmen und entsprechend übertragen. Bei abschließlicher Beantragung der Förderung einer Tröpfchenbewässerung ist die Angabe der neuen Rebsorte nicht erforderlich.

Jahr der Anpflanzung/Installation

Eine Förderung ist nur für das Pflanz-/Installationsjahr 2011 möglich. Mit Vorlage der Rechnung wird die jeweilige Vor-Ort Kontrolle ausgelöst.

Maßnahmen-Codes:

Bitte tragen Sie in die linke Spalte (Umst.) den Code für die von Ihnen geplante Maßnahme ein. Beachten Sie unbedingt, dass Sie hier nur **einen** der Maßnahmcodes 10 bis 81 eintragen dürfen.

In die rechte Spalte (Bew.) tragen Sie bitte den Maßnahmcodes 90 oder 91 ein, falls Sie für diese Fläche die Förderung einer Tröpfchenbewässerungsanlage beantragen. Andernfalls bleibt dieses Feld frei.

Wichtig!

Falsche Maßnahmcodes führen zu Sanktionen!

- 10 Rebsortenwechsel:** Dieser Code ist immer dann zu wählen, wenn auf dieser Fläche primär die Sorte gewechselt werden soll. Die neue Gassenbreite muss mindestens 1,80 m betragen. Die Hangneigungsklasse wird hier durch die Behörde festgelegt. Dieser Code ist auch zu wählen, wenn die Fläche brach liegt, und zwar bis zu fünf Jahre nach dem Jahr der Rodung. Eine mehr als fünf Jahre brach liegende Fläche ist nicht förderfähig (siehe auch Maßnahmcodes 11).
- 11 Umbepflanzung:** Dieser Code ist zu wählen, wenn die Pflanzung einer bisher nicht bestockten Fläche stattfindet und bis 31.12.2010 eine Übertragung eines Rechts auf Wiederbepflanzung beantragt wurde.
- 20 Gassenverbreiterung:** Dieser Code ist dann zu wählen, wenn auf dieser Fläche primär die Gassenbreite um mindestens 15 cm erweitert, aber die Sorte nicht gewechselt werden soll. Gleichzeitig darf die neue Gassenbreite 1,80 m nicht unterschreiten. Die Hangneigungsklasse wird hier durch die Behörde festgelegt.
- 30 bis 35 Anderweitige ungünstige Bewirtschaftungsstrukturen:** Einer dieser Codes ist zu wählen, wenn auf dieser Fläche im Altbestand ungünstige Bewirtschaftungsstrukturen, wie unterschiedliche Gassenbreiten (diese Maßnahme ist zu beantragen bei früherer Rodung jeder dritten Zeile), Einzelstock-, Pergola- bzw. Umkehrerziehung, trapezförmige Auszeilungen vorliegen oder Geländeverschiebungen geplant sind, die Sorte aber nicht gewechselt werden soll. Die genauen Maßnahmcodes sind im unteren Bereich des Flurstücksverzeichnisses zu finden. Die neue Gassenbreite muss mind. 1,80 m betragen. Die Hangneigungsklasse wird hier durch die Behörde festgelegt.
- 40 Querterrassierung:** Soll die Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik bei Rebanlagen durch die **Neuanlage** von Querterrassen erfolgen, so ist dieser Code zu wählen.
- 41 Querterrassierung und Umbepflanzung:** Wurde bis 31.12.2010 eine Übertragung eines Rechts auf Wiederbepflanzung beantragt und wird auf der neu anzupflanzenden Fläche eine Querterrassierung durchgeführt ist dieser Maßnahmcodes zu wählen.
- 50 Schaffung Direktzugfähigkeit:** Dieser Code ist zu vergeben, wenn durch die geplante Maßnahme eine bisherige Rebanlage ab einer Hangneigung von 30% direktzugfähig wird und keiner der Maßnahmcodes 10 - 30 anwendbar ist. Schaffung von Direktzugfähigkeit bedeutet auch Schaffung von Anlagen für moderne Seilzugtechnik und Zugmaschinen mit hoher Steigungsfähigkeit. Eine Mindestgassenbreite ist nicht vorgegeben. Bei Maßnahmcodes 50 ist beim zuständigen Weinbauberater nachzufragen, ob auf dem beantragten Flurstück tatsächlich eine Hangneigung über 30 % vorliegt.
- 51 Schaffung Direktzugfähigkeit und Umbepflanzung:** Wird eine Fläche ab einer Hangneigung von 30 % direktzugfähig und wurde für diese Fläche bis 31.12.2010 eine Übertragung des Rechtes auf Wiederbepflanzung beantragt und ist der Maßnahmcodes 11 nicht anwendbar, so ist dieser Maßnahmcodes zu wählen. Bei Maßnahmcodes 51 ist beim zuständigen Weinbauberater nachzufragen, ob auf dem beantragten Flurstück tatsächlich eine Hangneigung über 30 % vorliegt.
- 60 Aufbau nach Bodenordnungsverfahren:** Diese Maßnahme ist zu beantragen, wenn Flächen nach einem Bodenordnungsverfahren (z. B. Flurbereinigungsverfahren, freiwilliger Landtausch) aufgebaut werden. Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine vorläufige Besitzeinweisung vorliegen, ist im Antrag nur die Bezeichnung des Flurneuordnungsverfahrens und die voraussichtliche Flächengröße anzugeben. Die Angabe der alten und nicht mehr gültigen Flurstücksnummern ist nicht erforderlich.
- 70 Aufbau Lößterrassen/Terrassen:** Dieser Code ist zu vergeben für Flächen in Reblagen mit Lößterrassen/Terrassen, die über die Hangkanten gemessen ein Gefälle ab 30 % aufweisen, die zu einem wesentlichen Teil max. 8 m breit sind oder deren wegemäßige Erschließung unzureichend ist. Hierunter fällt auch die Bestockung vorhandener Querterrassen.
Unzureichende wegemäßige Erschließung ist gegeben, wenn keine Befahrbarkeit mit Schmalspurschlepper und Anbaugeräten möglich ist (Zufahrt unter 1,80 m Breite bzw. mit Steigung über 20%, insbesondere ohne befestigte Oberfläche) bzw. Zufahrt nur über andere Rebflächen ohne erkennbaren Weg durch Rebzellen der Nachbarparzelle(n) besteht. Die Befahrbarkeit über ausreichend breites Vorgewende der Nachbarparzelle(n) stellt keine unzureichende wegemäßige Erschließung dar.
Nicht unter Code 70 fallen breite, erschlossene Terrassen mit über die Hangkante gemessener Steigung

unter 30%. Diese gelten als Flachlage und sind möglicherweise über Maßnahmcodes 10 bis 35 förderfähig. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen.

71 Aufbau von Lößterrassen/Terrassen und Umbepflanzung: Hier werden die gleichen Fördergrundsätze wie bei Maßnahmcodes 70 angewendet. Dieser Maßnahmcodes ist zu wählen, wenn zusätzlich bis 31.12.2010 ein Übertragung des Rechtes auf Widerbepflanzung beantragt wurde. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen.

80 Aufbau von Rebflächen sowie langfristig funktionsfähiger Mauern: Dieser Maßnahmcodes ist zu vergeben für extreme, durch Mauern abgestützte Steillagen, die von Hand bearbeitet werden müssen. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen.

81 Aufbau von Rebflächen sowie langfristig funktionsfähiger Mauern und Umbepflanzung: Dieser Maßnahmcodes ist zu beantragen bei Flächen in extremen, durch Mauern abgestützte Steillagen, die von Hand bearbeitet werden müssen und wenn zusätzlich bis 31.12.2010 eine Übertragung des Rechtes auf Widerbepflanzung beantragt wurde. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen.

90 Tröpfchenbewässerung: Dieser Code ist auszuwählen, falls Sie auf der beantragten Fläche eine Tröpfchenbewässerungsanlage installieren wollen. **Die Bestellung, Beschaffung und Installation einer Tröpfchenbewässerungsanlage darf erst nach einer Mitteilung der unteren Landwirtschaftsbehörde über die Förderfähigkeit Ihres Antrages erfolgen. Sollte es aufgrund betrieblicher Gegebenheiten erforderlich sein, die Tröpfchenbewässerungsanlage vor Erhalt dieser Mitteilung zu bestellen, zu beschaffen und oder zu installieren, müssen Sie für die betreffenden Flurstücke den vorzeitigen Beginn für die Maßnahme Tröpfchenbewässerung beantragen. Über den Antrag auf vorzeitigen Beginn entscheidet die untere Landwirtschaftsbehörde. Die Bestellung und Beschaffung ist erst nach Erhalt einer Ausnahmegenehmigung mit vorzeitigem Beginn oder nach Erhalt der Entscheidung über den Förderantrag möglich.**

91 Tröpfchenbewässerung in Bodenordnungsverfahren: Dieser Code ist auszuwählen, falls sich das entsprechende Flurstück in einem laufenden Bodenordnungsverfahren befindet. **Die Bestellung, Beschaffung und Installation einer Tröpfchenbewässerungsanlage darf erst nach einer Mitteilung der unteren Landwirtschaftsbehörde über die Förderfähigkeit Ihres Antrages erfolgen. Sollte es aufgrund betrieblicher Gegebenheiten erforderlich sein, die Tröpfchenbewässerungsanlage vor Erhalt dieser Mitteilung zu bestellen, zu beschaffen und oder zu installieren, müssen Sie für die betreffenden Flurstücke den vorzeitigen Beginn für die Maßnahme Tröpfchenbewässerung beantragen. Über den Antrag auf vorzeitigen Beginn entscheidet die untere Landwirtschaftsbehörde. Die Bestellung und Beschaffung ist erst nach Erhalt einer Ausnahmegenehmigung mit vorzeitigem Beginn oder nach Erhalt der Entscheidung über den Förderantrag möglich.**

Gassenbreite bisher/geplant: Hier ist in jedem Fall die Gassenbreite der bestehenden und der geplanten Rebanlage einzutragen. Bei den Maßnahmcodes 10 bis 35 muss die Gassenbreite nach der Pflanzung mindestens 1,80 m betragen. Bei den Maßnahmcodes 30 bis 35 kann auf die Eintragung der bisherigen Gassenbreite verzichtet werden.

Trp.bew-anl.: Durch Ankreuzen dieses Feldes bestätigen Sie, dass in Rebanlagen für die die Förderung der Installation einer Tröpfchenbewässerungsanlage beantragt wird, bisher keine Tröpfchenbewässerungsanlage installiert war. Tröpfchenbewässerungsanlagen können nur auf Flächen gefördert werden, auf denen bisher keine Tröpfchenbewässerungsanlage installiert war.

zum Antrag vom: _____
Datum des zugehörigen Antrages

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Adresse: _____

(Bitte für jede Gemarkung mit einer neuen Seite beginnen)

Mitglieds- staat	Land	Gemarkungs- nummer	Gemarkung:
D	0 8		
Graue Felder sind nicht vom Antragsteller auszufüllen			

Unternehmensnummer:			
Land	Ortsnummer	Lfd. Nr.	Pz
0 8			
Landratsamt		Nr.:	b.A.

*** "Ausfüllhinweise Anlage Flurstücksverzeichnis" dringend beachten**

Auflistung entsprechend der Weinbaukartei <i>(je Rebsorte und/oder Pflanzjahr eine Zeile)</i>										Auflistung der Umstrukturierungs- und Umstellungsdaten <i>(je Rebsorte und/oder Pflanzjahr eine Zeile)</i>								Prüfver- merk								
Flurstückskennzeichen:			Katasterfläche			bestehende Rebsorte		Nettoreibfläche lt. Weinbaukartei			bestockte Reibfläche nach Pflanzung*			neue Rebsorte		Jahr der Anpflanz./ Installation			Gassenbreite bisher		Gassenbreite geplant		Maßnah- mencode		bisher keine Trp.bew. anlage	
Flur- Nr.	Flurst. Nr.	Unter- Nr.	ha	a	qm	Los Nr.	Sorten- schlüssel	Bezeichnung	Pflanzjahr Weinbaukart.	ha	a	qm	ha	a	qm	Sorten- schlüssel	Bezeichnung		m	cm	m	cm	Umst.	Bew.		
																		2011								
																			2011							
																			2011							
																			2011							
																			2011							
																			2011							
																			2011							
																			2011							
																			2011							

Der vorzeitige Beginn der Installation der Tröpfchenbewässerungsanlage wird für folgende Flurstücke beantragt:

Begründung:

**Bitte ausschließlich den
Sortenschlüssel auf der Rückseite
verwenden**

- Maßnahmcodes:**
- 10 Rebsortenwechsel/Brache
 - 11 Umbepflanzung
 - 20 Gassenverbreiterung
 - 30 Unterschiedliche Gassenbreiten
 - 31 Trapezförmige Auszeilung in Altanlage
 - 32 Geländeverschiebung
 - 33 Pergolaerziehung in Altanlage
 - 34 Einzelstockerziehung in Altanlage
 - 35 Umkehrerziehung in Altanlage
 - 40 Umstellung auf Querterrassierung
 - 41 Umbepflanzung und Querterrassierung
 - 50 Schaffung Direktzugfähigkeit
 - 51 Umbepflanzung und Schaffung Direktzugfähigkeit
 - 60 Aufbau nach Bodenordnungsverfahren
 - 70 Aufbau Terrassen/Lößterrassen
 - 71 Umbepflanzung und Aufbau Lößterrassen
 - 80 Aufbau in terrasierten Handarbeitslagen
 - 81 Umbepflanzung und Aufbau in terrasierten Handarbeitslagen
 - 90 Tröpfchenbewässerung
 - 91 Tröpfchenbewässerung nach Bodenordnungsverfahren

Datum, Unterschrift

Rebsortenschlüssel

Stand 10/08

(* pilzwiderstandsfähige Rebsorten)

Bezeichnung	Schlüssel	Bezeichnung	Schlüssel	Bezeichnung	Schlüssel	Bezeichnung	Schlüssel
Weißweinsorten							
Alvarinho	:172	Gutedel	:015	Nobling	:029	Scheurebe	:044
Auxerrois	:001	Gutenborner	:016	Optima	:030	Schönburger	:045
Bacchus	:002	Hecker *	:152	Orion *	:031	Sémillon	:061
Bronner *	:153	Helios	:155	Ortega	:032	Sibera	:057
Cabernet blanc*	:175	Hibernal *	:162	Perle	:033	Siegerrebe	:046
Chardonnay	:003	Hölder	:017	Phoenix *	:034	Silcher	:047
Chardonnell	:174	Huxelrebe	:018	Pollux *	:035	Silvaner (Blauer)	:180
Chenin blanc	:170	Johanniter *	:151	Primera *	:163	Silvaner (Grüner)	:049
Colombard	:178	Juwel	:019	Prinzpal *	:164	Sirius *	:050
Comtessa	:004	Kanzler	:020	Rabaner	:036	Solaris *	:156
Dalkauer	:005	Kerner	:021	Regner	:037	Staufer *	:048
Edelsteiner	:006	Kernling	:181	Reichensteiner	:038	Thurling	:059
Ehrenfelser	:007	Mariensteiner	:022	Rieslaner	:039	Traminer	
Elbling	:008	Merzling *	:056	Riesling	:040	Baden	:051
Faberrebe	:009	Morio-Muskat	:023	Ruländer	:041	Veltliner	:052
Findling	:010	Müller-Thurgau	:024	Ruling	:042	Vilaris	:062
Forta	:011	Multaner	:025	Saphira *	:166	Vioignier	:058
Freisamer	:012	Muscaris*	:169	Sauvignon blanc	:043	Weißer Burgunder	:053
Gewürztraminer	:013	Muskateller	:026	Sauvignon gris	:060	Weißer Rauschling	:182
Gloria	:014	Muskat-Ottonel	:027	Souvignier gris*	:171	Würzer	:054
		Noblessa	:028			Zähringer	:055

Rotweinsorten

Acolon	:263	Deckrot	:202	Maréchal Foch *	:238	Rondo *	:281
Barbera	:233	Diolinoir	:365	Monarch*	:288	Rotberger	:215
Baron*	:290	Domina	:203	Muskat-Lemberger	:230	Saint Laurent	:216
Blauburger	:201	Dornfelder	:204	Muskat-Trollinger	:212	Samtrot	:217
Bolero	:351	Dunkelfelder	:205	Nebbiolo	:232	Sangiovese	:235
Cabernet Cantor*	:352	Färbertraube	:206	Palas	:260	Schwarzriesling	
Cabernet Carbon*	:283	Frühburgunder	:207	Petit Verdot	:289	(Müllerrebe)	:213
Cabernet Carol*	:284	Gamaret	:241	Pinotin*	:360	Spätburgunder	:218
Cabernet Cortis*	:285	Garanoir	:227	Pinotage	:234	Sulmer	:219
Cabernet Cubin	:280	Hegel	:231	Portugieser	:214	Syrah	:236
Cabernet Dorio	:264	Helfensteiner	:208	Piroso*	:292	Tauberschwarz	:220
Cabernet Dorsa	:265	Heroldrebe	:209	Prior	:287	Tempranillo	:291
Cabernet Franc	:228	Kolor	:210	Rathay *	:239	Teroldego	:359
Cabernet Mito	:259	Lagrein	:229	Regent *	:226	Trollinger	:221
Cabernet Sauvignon	:224	Lemberger	:211	Rehberger	:355	Urban	:222
Cabertin*	:361	Léon Millot	:237	Roesler*	:240	Zweigelt	:223
Dakapo	:251	Merlot	:225				

Weißweinsorten - Neuzüchtungen ohne Sortenname

AZ 4612	:121	FR 523-52	:120	WE S 373	:112	WE 70-253-38	:125
AZ 62-2-254	:110	FR 786-57	:118	WE S 399	:113	WE 70-258-32	:126
FR 90-64 *	:158	FR 946-60 *	:150	WE S 503	:114	WE 70-267-14	:177
FR 200-69 *	:159	GF-GA 52-42 *	:161	WE S 509	:115	WE 70-274-12	:127
FR 206-69 *	:160	GM 711-1	:117	WE S 523	:116	WE 70-274-37	:128
FR 212-73 *	:154	GM 7116-1*	:165	WE 69-623-10	:122	WE 71-815-105	:129
FR 308-80 *	:157	NF 10-126	:168	WE 69-625-46	:123	WE 75-108-10	:130
FR 391-52	:119			WE 69-626-10	:124	WE 69-607-42	:173
				WE S 186	:111	WE 69-630-13	:176
						WE 69-259-10	:179

Rotweinsorten - Neuzüchtungen ohne Sortenname

FR 236-75r*	:296	FR 521-89r*	:350	VB 91-26-5	:358	WE 77-70-84	:271
FR 262-73r*	:297	FR 523-89r*	:352	VB 91-26-6	:353	WE 79-313-78F	:272
FR 362-75r*	:354	GM 674-1	:252	WE 68-632-42F	:261	WE 79-317-63F	:273
FR 407-83r*	:356	GM 6421-6	:256	WE 70-77-12F	:262	WE 79-318-19F	:274
FR 408-87r*	:357	GM 6421-13	:257	WE 70-78-1F	:267	WE 79-321-66F	:275
FR 452-87r*	:293	GM 6421-15	:258	WE 70-78-4F	:268	WE 79-323-11F	:276
FR 453-87r*	:294	GM 6423-5	:254	WE 70-281-36	:282	WE 79-324-72F	:277
FR 457-86r*	:286	GM 6423-7	:253	WE 70-283-34F	:269	WE 79-324-80F	:278
FR 485-87r*	:298	GM 6423-12	:255	WE 70-809-12F	:270	WE 79-324-136F	:279
FR 486-87r*	:299	GM 7217-5	:250	WE 73-45-84	:362	WE 91-4-6	:363
FR 503-89r*	:295						

Sorten die im bestimmten Anbaubereich (Baden oder Württemberg) nicht klassifiziert sind, können nur in Verbindung mit einem Rebsortenversuch (separate Antragstellung beim Regierungspräsidium) gepflanzt werden!